

Satzung des
Fördervereins Freibad Vohwinkel e.V.
Vereinsregistereintrag unter Nr.3177 v. 29.7.94)

§ 1 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat das Ziel, den Erhalt des Freibades Vohwinkel (früheres Volkmann-Bad) zu sichern und alles zu tun, damit das Freibad dauerhaft öffentlich zugänglich bleibt.

Ferner soll das Freibad einen festen Platz im Vohwinkler Gemeinwesen haben, indem es mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen fördert und selbst zum Ort solcher Veranstaltungen wird. In diesem Rahmen fördert er insbesondere alle Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

—Darüber hinaus initiiert oder beteiligt er sich an Werbemaßnahmen für das Freibad, fördert die Ausstattung, fördert die Attraktivität des Bades durch Verschönerungen oder führt dies selbst durch, unterstützt Unterhaltungsmaßnahmen oder führt diese durch, wo von Seiten der Eigentümerin diese nicht durchgeführt werden.

(2) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der genannten Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Insofern ist es auch vornehmstes Ziel, durch Spenden dem Vereinsziel näher zu kommen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sofern die Mitgliedschaft in Dachverbänden, Heimatverbänden oder ähnlichen Zusammenschlüssen sich positiv auf den Vereinszweck auswirken kann, wird deren Mitgliedschaft angestrebt.

§ 2 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Freibades Vohwinkel e.V." und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 3177 am 29.7.94 im Vereinsregister eingetragen. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied können werden : Natürliche
Personen nicht rechtsfähige
Vereine und juristische Personen.-
2 -

(2) Der Verein besteht aus :
Ehrenmitgliedern, ordentlichen
Mitgliedern und jugendlichen
Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen.

(5) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(J) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sofern Anträge von jugendlichen Mitgliedern gestellt werden, haben diese Rederecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn, besondere Vorschriften stehen diesem Recht entgegen (z.B. Jugendschutzgesetz).

(4) Sofern der Verein über eigene Räumlichkeiten verfügt, haben alle Mitglieder das **Recht** unter Einhaltung der Hausordnung und der von einer Mitgliederversammlung beschlossenen Zugangsordnung diese Räumlichkeiten zu benutzen.

(5) Die jugendlichen Mitglieder werden jährlich vom Vorstand zu einer Jugendversammlung eingeladen. Jedes jugendliches Mitglied hat hier 1 Stimme. Die Jugendversammlung hat das Recht einen Jugendvorstand zu wählen und im Rahmen der Satzung eine Jugendsatzung zu beschließen. Die Jugendsatzung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Beim Antrag auf Aufnahme wird die Satzung als bekannt vorausgesetzt. Auf Wunsch wird sie jedem Interessenten ausgehändigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder Auflösung der nichtrechtsfähigen Vereine oder der juristischen Personen,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluß.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten.

(4) Der Ausschluß erfolgt

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages 1 Jahr im Rückstand ist,

b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

d) wegen sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Er beträgt

- für jugendliche Mitglieder	5,- €
- für erwachsene Mitglieder	50,- €
- für nicht rechtsfähige Vereine und juristische Personen	50,- €

(2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge zu ermäßigen. Der Mindestbeitrag beträgt 10,- DM jährlich.

§ 7 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Sofern die Jugendversammlung eine Jugendsatzung beschließt, ist die Jugendversammlung ein weiteres Organ des Vereins.

- 5 - § 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender
1. Schatzmeister

und

b) dem erweiterten Vorstand

2. Vorsitzender
- Schriftführer
2. Schatzmeister

2. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass er bis zur Neuwahl im Amt bleibt.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Daneben hat er

im Rahmen der Satzung gegebene Befugnisse. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst,

4. Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Schatzmeister.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind. Er entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden ausschlaggebend.

6. Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beirat hinzuzuziehen, wenn es sich bei dem Gegenstand der Beratung um wichtige Angelegenheiten für den Verein handelt.

7. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied zu fertigen,

§ 8 a

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern des Vereins, die hierzu für zwei Jahre gewählt werden.

2. Der Beirat soll den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend unterstützen. Hierzu kann jedes Beiratsmitglied an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch jederzeit teilnehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich ver-

- 6 -

langt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens jährlich erfolgt eine Gesamtprüfung. Über die Prüfung haben sie der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 3. die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 6. Bestätigung der Jugendsatzung.
 7. Beschluß über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 9. Genehmigung von Niederschriften.
- (2) Sie kann Sachkundige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

*** § 11 - Die Jugendversammlung**

Sofern die Jugendversammlung sich eine Satzung gibt und die Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, regelt die Jugendversammlung oder der von ihr gewählte Vorstand alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Jugendversammlung und Vorstand der Jugendversammlung können Empfehlungen beschließen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die I.Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellv.Vorsitzende bei Verhinderung beider ein/e vom/von der I.Vorsitzenden zu bestimmender/de Stellvertreter/in.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.- 7 -

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. .

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 - Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 - Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-§ 16 - Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt, an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Jugendarbeit im Stadtteil Vohwinkel zu verwenden hat.

§ 17 - Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins werden durch Anschreiben und/oder durch Aushang erfolgen.

§ 18 - Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1994 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Wuppertal, am 22. Februar 1994

Der Vorstand

